

ZEICHENERKLÄRUNGEN

FESTSETZUNGEN

Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 (7) u. (5) BBauG

Grenze des Bebauungsplanes Nr. 20 "Erlenstraße" der Gemeinde Welver, Zentralort, hier gleichzeitig eine zu kennzeichnende Fläche, die über einem auf Steinkohle verliehenem Bergwerksfeld liegt.

Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) BBauG und § 1 (2) Nr. 3 und § 4 BauNVO

WA Allgemeines Wohngebiet

§ 4 (2) "Zulässig sind

1. Wohngebäude 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke."

Maß der baulichen Nutzung und Bauweise gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG und §§ 16, 17 u. 22 BauNVO

Zulässige Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) gemäß § 17 (4) BauNVO

Offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO

Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

Geschossflächenzahl gem. § 20 BauNVO

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 (1) Nr. 2 BBauG und § 23 (3) BauNVO

Baugrenze gemäß § 23 (3) BauNVO

Durch Baugrenzen werden die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt. Der Gebäudeumriß darf diese Linien nicht überschreiten. Überschreitungen geringfügigen Ausmaßes können zugelassen werden, sofern nachbarliche Belange und sonstige baurechtliche Bestimmungen nicht verletzt werden.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) Nr. 11 BBauG

Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche gemischte Verkehrsfläche (Anlieger-Fahrverkehr und Fußgänger)

Öffentliche Parkflächen für Pkw

Straßenbegrenzungslinie

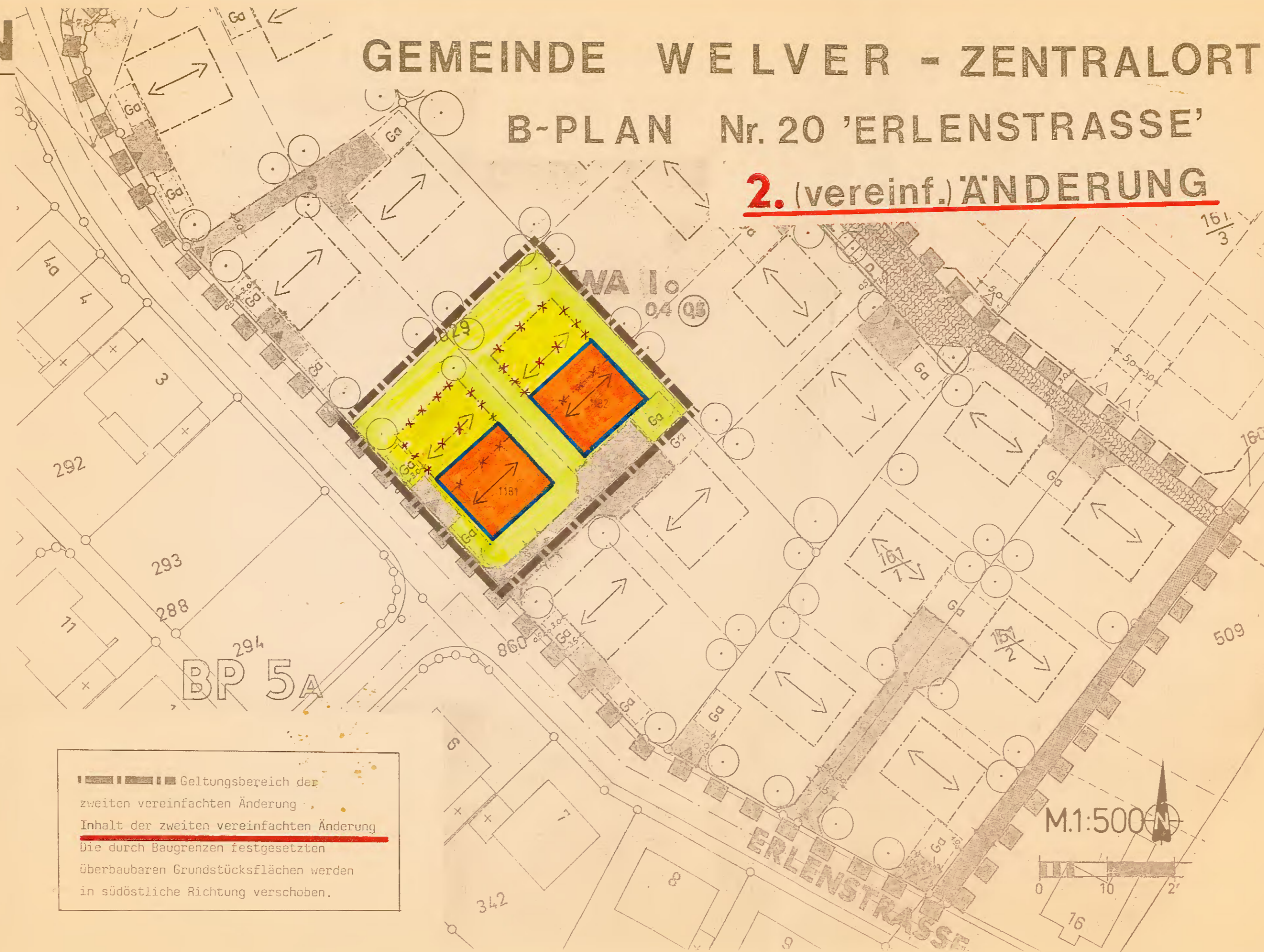
Öffentlicher Fußweg

Geltungsbereich der zweiten vereinfachten Änderung
Inhalt der zweiten vereinfachten Änderung
 Die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen werden in südöstliche Richtung verschoben.

GEMEINDE WELVER - ZENTRALORT

B-PLAN Nr. 20 'ERLENSTRASSE'

2. (vereinf.) ÄNDERUNG



Der Rat der Gemeinde Welver hat gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Z. gültigen Fassung in seiner Sitzung am 24.10.1990 die Zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Erlenstraße" der Gemeinde Welver - Zentralort - beschlossen.

4777 Welver, den 24.10.1990

- Rohde -
 Bürgermeister

- F. Felber -
 Ratsmitglied

- Barnhusen -
 Schriftführer

Der Rat der Gemeinde Welver hat gem. §§ 10 und 13 BauGB in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Z. gültigen Fassung in seiner Sitzung am 13.01.1991 die Zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Erlenstraße" der Gemeinde Welver - Zentralort - als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

4777 Welver, den 13.03.1991

- Rohde -
 Bürgermeister

- Holzcamp -
 Ratsmitglied

- Barnhusen -
 Schriftführer

Die als Satzung beschlossene Zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Erlenstraße" der Gemeinde Welver, Zentralort, ist am 25.04.1991 gem. § 12 BauGB in Verbindung mit § 4 GO NW ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Bekanntmachung erhält den Hinweis, daß der Bebauungsplan Nr. 20 "Erlenstraße" mit der Zweiten vereinfachten Änderung ständig ab dem 25.04.1991 im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Welver, Am Markt 4, Zimmer EG 7, während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Die Zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Erlenstraße" der Gemeinde Welver, Zentralort, ist mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

Welver, den 25.04.1991



Der Gemeindedirektor

- Herberg -